

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass  
vom . März 2009

Aufgrund des § 6 Absatz 4 des Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten  
(Ladenöffnungsgesetz) vom 16. November 2006 (GV.NRW.2006 S. 516 / SGV NRW 7113) wird für  
die Stadt Meerbusch verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen am

- a) Sonntag, 03.05.2009, im Stadtteil Buderich von 13.00 bis 18.00 Uhr,
- b) Sonntag, 24.05.2009, im Stadtteil Osterath von 13.00 bis 18.00 Uhr,
- c) Sonntag, 21.06.2009, im Stadtteil Lank von 13.00 bis 18.00 Uhr und
- d) Sonntag, 06.12.2009, im gesamten Stadtgebiet von 13.00 bis 18.00 Uhr

geöffnet sein.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro geahndet werden.

§ 3

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 02.05.2009 in Kraft. Sie tritt am 07.12.2009 außer Kraft.

Meerbusch, den März 2009

Stadt Meerbusch  
als örtliche Ordnungsbehörde

Dieter Spindler  
Bürgermeister